

.....
(Name, Vorname)

3.8.19.....
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 060-ÖK-1...

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. an dem A-Klausurenkurs ...4/19..... teilgenommen habe,

3. voraussichtlich im Monat ...6/20..... die Examensklausuren
schreiben werde.

.....
(Unterschrift)

3K 96/15, MZ

Verwaltungsgericht Mainz

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Herr Beuno Lehmeier,
Konvertstraße 8,
67567 Worms,

-kläger-

Prozessvollmächtigter:
Rechtsanwalt Willi Kaiser,
Dr.-Martin-Luther-King-Weg 2,
55122 Mainz,
- 272/15 -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Präsidenten des Polizeipräsidiums Mainz,

Valenciaplatz 2,

55108 Mainz,

- 16-36/15 -

- Beklagter -

hat das Verwaltungsgericht Mainz,

3. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.10.15 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Heus,

den Richter am Verwaltungsgericht Rausfeld,

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. König,

die ehrenamtliche Richterin Klingemann und

den ehrenamtlichen Richter Eisenberg

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Allgemeinverfügung des Beklagten vom 22.4.2015 rechtswidrig ~~war~~ gewesen ist.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Meine
gute Idee |

Die Berechnung wird zugeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Berechnung, § 124 66 VwGO

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass ein von der Beklagten mittels Klagenanwaltschaft angeordnetes Beschlagnahmeverfahren verbotswidrig war.

Der Kläger ist Anhänger des 1. FSU Mainz OS und ist Mitglied der Feuertrommelband „Mettroz OS“, welche der sogenannten Odra-Szene zugeordnet wird. Er wohnt in Worms und ist nicht vorbestraft. Aufgrund von Vorfällen im Zusammenhang mit einem Konflikt des 1. FSU Mainz OS gegen die TSG 1899 Hoffenheim leitete die Staatsanwaltschaft Mainz unter dem Bz. 3568 Js 1838/19 ein Ermittlungsverfahren wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung, Landfriedensbruch sowie Verstoßes gegen das Waffengesetz gegen den Kläger ein. Aus diesem Grund sprach der 1. FSU Mainz OS am 16.12.2015 ein bundesweites Stadtkonvertpot mit Wirkung bis zum 30.11.2016 aus. Der Konvertpot war gegen nicht vor.

Stadtkonvertpote werden auf Grundlage der Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von

Stadionverboten des Deutschen Fußball-Bundes ausgesprochen. Nach § 1 dieser Richtlinie ergelen Stadionverbote auf Basis des Hausrechts. Nach § 11 der Richtlinie sollen sie bei Ermittlungsverfahren wegen bestimmter Straftaten ausgesprochen werden. Für die weiteren Einzelheiten dieser Richtlinie wird auf die Anlage K2 Bezug genommen.

Am 22.4.2015 erließ der Beklagte aufenthalts eines bevorstehenden Spiels in der Fußball-Bundesliga zwischen dem 1. FSV Mainz 05 und Eintracht Frankfurt eine Allgemeinverfügung. Mit dieser verbot sie „Personen des Fanmilieus des 1. FSV Mainz 05“, die außerhalb von Mainz wohnen und denen nach der DFB-Richtlinie ein Stadionverbot erteilt war, sich im am 16.5.2015 zwischen 8:00 und 10:00 Uhr im Rahmen einer Karte markierten Bereich in Mainz aufzuhalten. Der Bescheid sah die Allgemeinverfügung vor, dass bei unabweisbaren Angelegenheiten eine Anwesenheitsgenehmigung erteilt werden kann und dadurch eine Rechtsbehelfsbelehrung, der zufolge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden könnte.

Für die weiteren Einzelheiten der Allgemeinverfügung wird auf die Anlage K1 verwiesen.

Der Beklagte ließ die Allgemeinverfügung am 23.4.15 in der Rheinischen Zeitung abdrucken. Diese wird im Wermus kaum gelesen. Am selben Tag veröffentlichte der Beklagte die Allgemeinverfügung als PDF-Datei im Rahmen einer Email an die Fernbeauftragten des 1. FSU Mainz 05, die diese unmittelbar an den Kläger weitergaben. Der Kläger nahm d'am 23.4.15 von der Email Kenntnis. Der Beklagte war zu diesem Zeitpunkt alle von der Allgemeinverfügung betroffenen Personen, insgesamt 17, namentlich bekannt.

Der Kläger erhob durch seinen Prozesskoll-nückbegehren am 16.5.15 Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung. Der Beklagte wies diesen als unzulässig zurück.

Der Kläger hat am 4.6.15 Klage erhoben. Zur Begründung führt er aus, dass die Allgemeinverfügung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden sei. Sie sei auch nicht hinreichend bestimmt, weil aus ihr nicht klar

herausgehe, wer Adornet (Tammfeld des
1. SV Rauris OS¹¹) sei; Es fehle auch an einem
Grund für das angeordnete Aufenthalt-
verbot. Das überörtliche Stadtkonzept könne
keinen Abkühlungspunkt bilden, weil es
keine Ausübung des privaten Hausrechts
darstelle und darüber in der Praxis oft will-
kürlich verhängen werde. Der Beteiligte könne
die Entscheidung des DTB diesem nicht an-
gepöbel überwinden. Auch verbot die Tatsache,
dass Stadtkonzepte bereits bei der Ein-
leitung eines Ermittlungsverfahrens ver-
hängt werden könnten, die Ausschlussver-
merkung. Zudem sei der räumliche Umfang
des Aufenthaltsverbots, der fast die gesamte
Natur- und Kurstadt umfasse, überzogen. Es
bestünde Wiederholungsgefahr, weil schon
am 28.11.15 wieder ein Heimspiel des
1. SV Rauris OS gegen Eintracht Frankfurt
stattfände und es abzuwarten sei, dass
der Beteiligte aus diesem Anlass erneut
dem Aufenthaltsverbot ausgesetzt werde. Das
wäre dann sei es erforderlich gewesen für den
Widerspruch einen Prozessvollmachtigen
kennzeichnen. Denn der Widerspruch sei auch
nach Fälligkeit der Abgabemöglichkeit
statthaft gewesen, weil nur so die Funktionen

des Widerspruchverfahrens - die Selbstkontrolle der Verwaltung und die Erfüllung der Gerichts-gewalt würden. Jedenfalls aber müsse sich die Beklagte an ihrer Rechtsbedarfs-befreiung festhalten lassen, der Folge können eines Rechts Widerspruch erhoben werden kann.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der Bescheid des Be-
klagten vom 22. April 2015 AZ. 1495710,
gegenüber dem Kläger rechtskräftig war,

die Herausziehung des Bevollmächtigten
des Klägers für das Widerspruchsverfah-
ren gegen die Allgemeinverfügung des
Beklagten vom 22. April 2015 über not-
wendig sei erklären

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung behauptet er aus, dass die an-
geforderte Allgemeinverfügung abgelehnt
bekannt gemacht worden sei. Fünf Bekannt-

geht an die Funktion Adrenalins: unkontrolliert
gewesen, weil es den nicht über den Verwilligungsaus-
scheid gewesen wäre, die beschaffen zu ermöglichen.
Sowas habe der Kläger am 23.6.13 bereits per Email
Kombats von der Allgäuwerbebegegnung abgefragt.
Die Allgäuwerbebegegnung sei auch eindeutig
bekannt, weil die drei klagenden Fans d. TSU
Klausur als außerhalb von Klausur wohnt und
Betroffener, eines bundesweiten Stadionverbots,
die Adrenaline klar erkennbar mache. Es
wären Erkennungsbelegungen, dass es im
Clubfeld des Bundesligaspiels am 16.5.2018
zu massiven Begegnungen kommt. Bei
der letzten Begegnung der Vereine am
24.9.13 sei es durch konspiratives Verhalten
halten zu einer Verletzung an Körperver-
letzungen und Sachbeschädigungen ge-
kommen. Ein bundesweites Stadionverbot
habe auch eine ausreichende Grundlage für
die bei dem Stadionverbot notwendige
Gefahrprognose - auch soweit dies schon
an die Einleitung eines Ermittlungsver-
fahrens anknüpft, weil auch dies tatsäch-
liche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer
Straftat voraussetze. Die Allgäuwerbebegegnung
habe dem Ziel, bereits einschlägig auffällig
gewordene Fans, deren Verhalten sich durch

ein hohes Maß an Konspiration vorzuziehen,
Sonderfällen. Es genüge bereits die offensivere
Möglichkeit eines Schadensentfalls, weil von
liegend besonders kostwertige Rechte betroffen
wie Lebens- und Gesundheit betroffen seien.
Auch im Abgrenzen des Aufenthaltserlaubniss
verhaltenswichtig, denn es sei zeitlich befristet
und sei die Möglichkeit von Beschränkung
Rückmeldungen vor.

Entscheidungsgründe:

1. Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.
1. Die Klage ist zulässig. Sie ist als Fortbildungs-
fortstellungsklage anzupackend § 131 § 1 UvG
statthaft, weil sich der Kläger gegen einen
Verwaltungsakt (§ 35 S. 1 UvG) wendet,
da sich bereits vor Klageerhebung erledigt
hat. Dem der ausgeübte Allgemeinverfügung
ist durch Zeitablauf erledigt § 31 UvG.
Zwar regelt § 131 § 1 UvG grundsätzlich kein
den Fall, dass sich ein Verwaltungsakt nach
Klageerhebung erledigt, doch ist die Verknüpfung
zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes

auch die Forderung vor Klagenhebung
analog anzuwenden.

Der Kläger verlegt auch über das nächste
Fortsetzungsbestellungsintervalle. Denn
es besteht Wiederholungsgefahr im Betracht
des Tatsachs, dass schon am 28.11.15 erneut
ein Beispiel des 1. FSU Raum OS gegen Ein-
tracht Frankfurt stattfand.

* hier nicht

Ob die Fortsetzungsbestellungsklage ein
Vorverfahren erfordert kann ^{*} dahin stehen,
weil der Kläger jedenfalls Widerspruch ein-
legen und die Beklagte diesen zurückge-
wiesen hat.

Eine Klagefrist halte der Kläger nicht zu
wahren. § 74 VwGO findet auf die Fort-
setzungsbestellungsklage bei Forderung
des Verwaltungsaktes vor Klagenhebung
keine Anwendung. Denn sein Zweck, Be-
standsfestheit herzustellen, kommt bei bereits
erledigten Verwaltungsakten nicht mehr
erbillt werden.

2. Die Klage ist auch begründet. Denn die
ausgeübte Mitsprachewerbung war

Rechtswidrig und verbotse des Klägers in
seinen Rechten, vgl. PABM Uv60.

a) Die Allgemeinverbotung war rechtmäßig.

aa) Ermächtigungsgrundlage war § 13
III 1 POB. Danach kann die Polizei einen
Person verbieten, einen bestimmten Ort, ein
bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde
oder den Gemeindegebiet zu betreten oder
sich dort aufzuhalten, soweit Tatsachen die
Bundesse verbotenen, dass diese Person
dort eine Straftat begehen wird.

§ 13 POB kommt demgegenüber nicht als Ermäch-
tigungsgrundlage in Betracht, weil dieser
lediglich die Platzverweisung von einem
Ort regelt. Ein Ort ist aber ein räumlich
deutlich enger gefasster Bereich als der in der
Allgemeinverbotung genannte, wie der
systematische Vergleich mit § 13 III 1 POB
zeigt, der dem „Ort“ das „Gebiet innerhalb
einer Gemeinde“ gegenüberstellt.

Maßgeblicher Zeitpunkt bei der Beurteilung
der Sach- und Rechtslage ist der 22.9.18 als
Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung,

weil es sich um einen beherrschenden Verwaltungsakt handelt, der kein Neuverwaltungsakt ist.

b) Die Allgemeinverfügung ist formell rechtsmässig.

(a) Eine Anhörung des Klägers nach § 28 I VwVfG bedurfte es nicht, weil dies nach § 28 II Nr. 4 Var. 1 VwVfG entbehrlich ist.

(b) Es kann dahin stehen, ob der nach § 39 I VwVfG entbehrliche Begründung, nach § 39 II Nr. 5 VwVfG entbehrlich war, weil eine Allgemeinverfügung offenkundig bekannt gegeben wurde. Denn jedenfalls wäre diese Verfahrenswegfall gemäss § 45 I Nr. 3 II VwVfG unbeachtlich, weil der Besagte der Begründung im verwaltungsgeschichtlichen Verfahren zugehen hat.

andere!
unwirksam

(c) Die Allgemeinverfügung ist auch nicht mangels Bekanntgabe rechtsmässig. Denn der Kläger kann sich nicht auf eine beherrschende Bekanntgabe berufen, weil er von der Allgemeinverfügung faktisch Kenntnis erlangt hat.

Die Allgemeinverfügung sollte nicht öffentlich bekanntgemacht werden. Eine Allgemeinverfügung darf nicht ~~§ 112~~ § 112 VwVfG öffentlich bekanntgemacht werden, wenn eine Bekanntgabe an die Betroffenen unzulässig ist. Unzulässig ist die Bekanntgabe, wenn die individuelle Bekanntgabe wegen der Natur der in Frage stehenden Verwaltungsakte nicht möglich ist, jedenfalls nicht erhellender Schwierigkeiten vorhanden wäre. Der Umstand allein, dass die Bekanntgabe an eine große Zahl Betroffener abgehen müsste, kann ein Hindernis sein, reicht aber sicher genommen nicht aus.

Nach diesem Rechtsstand war die Bekanntgabe an die Betroffenen hier nicht unzulässig. Wenn die 73 Betroffenen waren der Beklagten namentlich bekannt, dann die Ermittlung ihrer Beschaffenheiten einem unerwartetmäßigen Verwaltungsvorgang bedauert hätte, hat der Beklagte nicht ^{verhältnismäßig} Sorge zu nehmen.

Insbesondere scheitert nicht ein, wenn er diese nicht einfach beim DFB hätte eintragen können, da diese Personen benötigt um überhaupt ein Rechtswort auszusprechen.

Heilung,
Norm?

Allerdings kann sich der Kläger nicht auf die fehlende Bekanntheit berufen. Wenn der er durch die Erfindung am 23. 4. 15 bekanntlich vom Inhalt der Allgemeinverfügung Kenntnis erlangte, wenn er sich so behandelbar lassen, als wäre ihm diese ordnungsgemäß bekanntgegeben worden. Im Anbetracht des Umstandes, dass er sonst nicht anders steht als bei einer wirksamen Bekanntgabe, wäre es traurig, wenn sich der Kläger gleichwohl auf eine fehlende Bekanntheit beriefe, weil er seine Rechte in gleicher Weise wahren könnte.

(c) Die Allgemeinverfügung ist materiell verbindlich. Zuvor ist sie hinreichend bestimmt (a) und der Textbestand des § 13 III 1 VOG erfüllt (b), doch hat der Beklagte das ihm zustehende Ermessen nicht ordnungsgemäß ausgeübt (c).

(a) Die Allgemeinverfügung ist inhaltlich hinreichend bestimmt, § 37 VwVfG. Ein Verwaltungsakt ist hinreichend bestimmt, wenn daraus der Adressat erkennen kann, welches Verhalten von ihm verlangt wird und er eine Grundlage bei Vollziehungsprüfung finden kann. Dies ist der Fall, insbesondere sind

die Adressen ab, Kennen des Familienstandes des
1. FSU Mainz 05, die aufserhalb von Mainz, auch
hinreichend bestimmt einsehbar sind. Denn bin
einem objektiven Dritten ist damit kein erkenn-
bar, dass eine Personengruppe gemeint ist, die
offenbar erkennbar als Anhänger des 1. FSU
Mainz 05 in Erscheinung tritt und sich da-
durch von der Allgemeinheit abhebt. Somit
kann sowohl der Adressat erkennen, dass er
gemeint ist, als auch ein Dritter, gegen wen
er vollzogen ist.

C) Nach § 311a 106 kann tabuieren die An-
nahme rechtfertigen, dass die Adressaten in einem
bestimmten Gebiet Stadtteilen begeben werden.

Die Allgemeinbeziehung bezieht sich auf den be-
stimmten Gebiet in Mainz.

Es rechtfertigen auch tabuieren die Annahme,
dass die Adressaten dort Stadtteilen begeben
werden. Denn es liegt im Zeitpunkt vor, bei dem
in absehbarer Zeit in und mit der gesamten
Wahrscheinlichkeit beiführt Stadtteilen zu rechnen
ist. Diese Annahme wird nicht durch das
Stadtverzeichnis allein, aber durch deren
Verbindung mit der publizierten Lagekarte

gerechtfertigt.

Der Umstand, dass gegen die Betonen der Stadtwahl ausgesprochen wurde, genügt allein nicht für die Annahme einer Gefahr. Denn davon ist der Tabakband nach dem laut den Richtlinien des VfB ein Stadtwahl verhängt werden kann, zu weit gefehlt. Denn ein Stadtwahl kann nach der Generalversammlung des VfB nicht als Teil der VfB-Richtlinien und bei Ermittlungsverfahren wegen einem Teil ganzjähriger Strukturen wie Vereinsstruktur nicht verhängt werden, sondern schon wegen eines Anstoßes in sicherheitsrelevanten Bereichen oder der Rundenwände vorgebeugt werden kann. Keine Vorwarnung und wohl getante Beschreibung bildet keine Grundlage für die Prognose, die Betonen werde auch in Zukunft Strukturen verletzen. Was groß genug ist vor dem Hintergrund, dass ein Stadtwahl bis zu 2 Jahre Dauer kann (SSV VfB-Richtlinie), so dass die Aktualität der an der Gefahrenprognose anknüpfenden Tatsachen nicht in Frage steht.

Allerdings stellt die politische Entwicklung, dass Fangruppierungen insbesondere bei Spielen gegen

Vertrauens

Einrecht Frankfurt sich konstruktiv erhalten und
Stichtagen gegen Gebund Leben haben im Ver-
band mit den ausgesprochenen Stadtkonzeptionen
Tatsachen, welche die Anwendung rechtfertigen,
dann die besprochenen Stichtagen begeben werden,
Denn die Stadtkonzeption insbesondere gegen Ka-
sionen ausgesprochen werden, die schwerwiegend
Verluste gegen Gebund Leben haben (F 4 U DFB-
Kündigung) ist zu erwarten, dass zu den den
Adressaten und teilweise qualitativem Fortschritt
ein hoher Überschuldungsgrad besteht.
Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Anbetracht
der Bedeutung der betrieblichen Schutzgüter
(Gebund Leben) kein alleiniger Fokus
an die Wohnverhältnisse gestellt werden
sollten.

Ergebnis der Prüfung des Klages verbleibt das
und nicht die Ursachennormung. Wenn
das deren Anwendungsbereich erschöpft sich
im repressiv-wirtschaftlichen Handeln, bei präventiven
fachlichen Maßnahmen wie hier genügt im
Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr
jedoch schon ein geringerer bestimmter
Grad an Wohnverhältnissen selbst ge-
wünscht.

c) Der Beklagte hat jedoch das ihm von T13 M1
POG (Verband: „Kamm“) gewährte Benutzung-
emission (E10S. 1 M166) fehlerhaft ausgeübt,
soweit dies einer geschäftlichen Nachprüfung
unterliegt. Nach E10S. 1 M160 dürfte das Gericht
bei einer Emissionsbeurteilung lediglich, ob
die geschäftlichen Gründe des Emittenten überwiegen
sind oder von dem Emittenten in einer dem Zweck
der Emissionserteilung nicht entsprechenden Weise
Gebrauch gemacht ist. Hier hat der Beklagte
den abgabefreien und in § 2 POG berechneten ge-
regelten Verhaltensmaßstab grundsätzlich als
geschäftliche Gründe des Emittenten wertet.
Denn das ausgeübte Verhalten hat zwar
weder in seiner räumlichen noch in seiner zeit-
lichen Ausdehnung erhebliche. Nach § 1
POG haben die Ordnungsbehörden von mehreren
möglichsten und geeigneten Maßnahmen, die je-
weils zu treffen, die den Emittenten und die
Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten
beeinträchtigen.

Die Allgemeinverfügung betrifft ihren räumlichen
und zeitlichen Anwendungsbereich jedoch
weit über das hinaus, was von der Verbotsung
von Geschäftsstellen im Kontext des Sports
beabsichtigt. Räumlich erstreckt sich das Verbot auf

70

and Karate in der west von der Cobace Bau ent-
fernten Altstadt, Gebiete jenseits der BfSt 60
und gar bis in den Rhein hinein. Dem sieht in dieser
Entfernung zum Stadion noch Gebiete im Zu-
sammenhang mit dem Spielplatz angeschlossen,
auch der Parkanlage nicht fern. Klammern
ist angeschlossen, weshalb das Beobachtungsverbot
bis um 8:00 Uhr und damit sechs Stunden
Stunden vor dem Beginn der Begegnung be-
ginnen soll.

Die Beobachtungsmöglichkeiten auf weite der
Parkanlage voraus, vermögen keine Verhinderungs-
möglichkeiten heranzustellen. Dem sei hinsichtlich
sich aus anderen notwendigen Gründe und
konkreten die Zahl der räumlich abgrenzten
Grundstücksbeschränkung nicht vollständig

b) Nach der rechtserhellenden Allgemeinverfügung
wende der von ihm behauptete Kläger auch
in seinen Rechten verletzt.

11. Die Kostenentscheidung beruht auf § 1541
VwGO. Die Hinweisverletzung eines Kontroll-
mängel bei dem Vorverfahren war nicht
gemäß § 162 II 2 VwGO beim Vorverfahren zu
erkennen, weil der Widerspruch des Klägers

offensichtlich unzulässig war, denn der
Wortlaut des § 68 Vw 60 sieht ein Verbot aus
von bei Befehlungs- und Verpflichtungs-,
nicht aber bei der Fortsetzungsbehebungs-
klage vor. Eine entsprechende Anwendung ist
nicht angeht, weil das Ziel des Widers-
pruchs, die Befehlens- des Verwaltungsaktes,
in Fortsetzungsbehebungsbehebungen
überhört nicht mehr in Betracht kommt, da der
Verwaltungsakt bereits erledigt ist. In diesem
Sinne kann auch die vom Kläger im Feld
gebildete Selbstkontrolle der Verwaltung nicht
mehr im selben Maße verantwortlich werden wie
bei der Befehlens- und Verpflichtungsbehebungs-
Übersicht, sondern ausschließlich Fortsetzung rechts-
schutzes unter dem als eine behördliche.

Amiege
Rechtsmittel
Belehrung?

III. Die Berufung wird wegen grundsätzlicher
Verletzung der Rechtsrats ergreifen, ERG
11 Nr. 3 Vw 60.

Gerichtliche Kommentare:

Vw 66, 19. April 2018

Vw 60, 29. April 2018

- Tendenz feldmäßig. NW
- Talbestand gelingen;
- Ziel: nicht nur
Wohlsamkeit, Kost
notwendig
- liegt umfassend und
weitgehend gut verteilte
Prüfungen!

128